



VINIARASS Genossenschaft

Der Verwaltungsrat der Viniharass Genossenschaft, gestützt auf die Statuten und die Beschlüsse der Generalversammlung vom 28. Mai 2019, erlässt folgendes:

Merkblatt zur Nutzung von Viniharassen – Rechte und Pflichten der Benutzer

Die Genossenschaft bezweckt, ihren Mitgliedern kostenlos Viniharassen aus Kunststoff, normalisiert und universell austauschbar, für den Gebrauch in der Schweiz zur Verfügung zu stellen. Die Nutzung von Viniharassen ist grundsätzlich den Mitgliedern der Viniharass Genossenschaft vorbehalten. Diese müssen Abfüller von Wein mit eigenem Waschbetrieb sein, oder Abfüller, welche die Flaschen extern waschen lassen.

Den **Regeln und Bestimmungen** der Viniharass Genossenschaft unterstehen **alle Benutzer**, auch die Unbefugten, von Viniharassen. Diese Regeln und Bestimmungen sichern den Umlauf des Viniparks und ermöglichen eine effiziente und kostengünstige Verwaltung.

- Alle Viniharassen sind Eigentum der Genossenschaft Viniharass, ungeachtet, in wessen Besitz sie sich befinden. An Viniharassen kann ausserhalb der Genossenschaft kein Eigentum erlangt werden.
- Viniharassen sind unverkäuflich; Benutzer verfügen nur über ein unentgeltliches Nutzungsrecht.
- Es ist verboten, Viniharassen zu vernichten oder deren ursprüngliche Zweckbestimmung zu verändern. Anderslautende Beschlüsse des Verwaltungsrates bleiben vorbehalten.
- Defekte Harassen sind an eines der Harassenlager in Martigny, Meggen oder Rolle zu liefern.
- Viniharassen dürfen weder aus dem Verkehr gezogen noch gelagert werden; sie müssen innert einer vernünftigen Frist wieder in Umlauf gebracht werden.
- Nur homologierte und als solche gekennzeichnete Mehrwegflaschen dürfen in Viniharassen abgefüllt werden. Die Etikette oder Rückenetikette muss zwingend die Bezeichnung „Mehrwegglas, Depot Fr. 0.30“ in einer Amtssprache tragen (Getränkeverpackungsverordnung Art. 4b).
- Einwegglas in Viniharassen ist verboten.
- Die Verwendung von Selbstklebetiketten auf Flaschen in Viniharassen ist nicht erlaubt.
- Nie eine Losnummer mittels Laser auf dem Glas anbringen, ausschliesslich auf der Etikette.
- Falls die Losnummer mit Tintenstrahl (ink jet) gedruckt wird, nur wasserlösliche Tinte (welche im Waschgang entfernt werden kann) verwenden, keine wasserresistente Tinte. Alternative: Losnummer auf das Papier (Etikette) drucken.
- Bei Zuwiderhandlung gegen die Statuten und Bestimmungen der Viniharass Genossenschaft sind die Waschbetriebe ermächtigt, den auf der Flaschenetikette ausgewiesenen Betrieben alle in Folge Schäden und Umtriebe entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Anderweitige Rechtsansprüche der Viniharass Genossenschaft bleiben vorbehalten.

Um die Zirkulation der Viniharassen sicher zu stellen, sind zwei „Pufferlager“ eingerichtet: In Martigny bei Cevins und in Meggen bei Scherer & Bühler. Überschüssige Viniharassen können in diesen Pufferlager kostenlos eingelagert werden. Für den Bezug von Viniharassen wird je abgeholte Palette von den Pufferlagern ein Unkostenbeitrag von CHF 15.- erhoben, um die Lagerverwaltungskosten zu decken. Dieser Betrag wird direkt von den Pufferlagern in Rechnung gestellt. Eine kurze Voranzeige genügt.

Für weitere Auskünfte:

Olivier Savoy, Geschäftsführer Viniharass Genossenschaft, Tel 058 796 99 56 / info@viniharass.ch

Bern, März 2025

VINIARASS Genossenschaft

Kapellentrasse 14 – Postfach – 3001 Bern

Tel. : 058 796 99 56 / Fax : 058 796 99 03 / info@viniharass.ch / www.viniharass.ch